

**Bestimmung des in Vertretung des Präsidenten für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes
zuständigen Richters**

(2011/C 232/04)

Am 6. Juli 2011 hat das Gericht gemäß Art. 106 der Verfahrensordnung beschlossen, als Richter, der in Vertretung des Präsidenten des Gerichts bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständig ist, für die Zeit vom 1. September 2011 bis zum 31. August 2012 Richter Prek zu bestimmen.
